

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Georg Eisenreich, Karl Freller, Klaus Steiner, Heinz Donhauser, Manfred Ländner, Eduard Nöth, Berthold Rüth, Peter Schmid, Kerstin Schreyer-Stäblein, Walter Taubeneder, Gerhard Wägemann** und Fraktion (CSU),

Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Thomas Beyer, Martin Güll, Margit Wild, Karin Pranghofer und Fraktion (SPD),

Günther Felbinger, Eva Gottstein und Fraktion (FW),

Thomas Gehring, Simone Tolle, Ulrike Gote, Renate Ackermann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Renate Will, Julika Sandt, Brigitte Meyer, Dr. Otto Bertermann und Fraktion (FDP)

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im bayerischen Schulwesen (Inklusion)

A) Problem

Die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bedarf der schulrechtlichen Umsetzung durch den Landesgesetzgeber.

Am 26.03.2009 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (nachfolgend: UN-Behindertenrechtskonvention; VN-BRK) in Deutschland in Kraft getreten. Das Übereinkommen konkretisiert die bestehenden Menschenrechte bezogen auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention ist es, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden. Sie verpflichtet Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen. Dabei ist die Umsetzung der Konvention als gesamtgesellschaftliches, komplexes Vorhaben längerfristig und schrittweise angelegt. Die Umsetzung betrifft auch den Bereich schulischer Bildung. So verpflichtet die UN-Behindertenrechtskonvention zu einem inklusiven schulischen System, das gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülern ermöglicht und dafür die notwendige Unterstützung leistet. Die Vertragsstaaten haben sich verpflichtet, den Zugang zum Unterricht in Grundschulen und weiterführenden Schulen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, sicherzustellen.

B) Lösung

Am 3. Dezember 2009 hat sich eine interfraktionellen Arbeitsgruppe des Landtags, bestehend aus Mitgliedern des Bildungsausschusses aus allen im Landtag vertretenen Fraktionen gebildet, um die UN-Behindertenrechtskonvention zum Wohl der betroffenen Schülerinnen und Schüler parteiübergreifend umzusetzen. Das Ziel der Fraktionen, im Hinblick auf die Betroffenen und die gesamtgesellschaftliche Herausforderung die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im schulischen Bereich mit einem gemeinsamen Gesetzentwurf einzuleiten, wurde von der Zivilgesellschaft begrüßt und ge-

würdigt. Mit einer Expertenanhörung und einer Verbändeanhörung durch den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport, einer Anhörung durch den Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit sowie zahlreichen Schulbesuchen und Gesprächen mit Betroffenen, Verbänden, der Behindertenbeauftragten der Staatsregierung, dem wissenschaftlichen Beirat und mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat sich der Bayerische Landtag mit den verschiedenen Aspekten und Vorstellungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im schulischen Bereich auseinandergesetzt.

Auf Initiative der interfraktionellen Arbeitsgruppe hat der Landtag am 22. April 2010 folgendes Eckpunktepapier zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Drs. 16/4619) beschlossen:

„Der Landtag stellt fest:

- 1. Seit 26. März 2009 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen für Deutschland verbindlich. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen hat die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zum Ziel.*
- 2. Die schulische, berufliche und soziale Inklusion von Menschen mit Behinderungen umfasst alle Lebensbereiche. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist ein längerfristiger Prozess und eine Aufgabe für die gesamte Gesellschaft.*
- 3. Es ist ein bedeutsames Ziel bayerischer Bildungspolitik, das gemeinsame Lernen von Menschen mit und ohne Behinderung im Sinne der Inklusion zu ermöglichen. Inklusion erfordert ein Bildungssystem, das sich an die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen anpasst.*
- 4. Inklusion umfasst alle Schularten und Bildungsbereiche. Freistaat und Kommunen sind für die Umsetzung in besonderer Weise gefordert.*
- 5. Die Förderschulen sind als Lernorte und Kompetenzzentren bei der Umsetzung der von der UN-Konvention geforderten Inklusion im Bildungswesen unverzichtbar. Sie müssen sich in diesem Sinne weiterentwickeln.*
- 6. Die inklusive Beschulung von Menschen mit Behinderungen darf nicht zu einem Absinken der Förderqualität führen.*
- 7. Erfolgreiche Inklusion benötigt die Fachkompetenz und Erfahrung sowohl der Sonderpädagogen der Förderschulen als auch der Lehrkräfte der allgemeinen Schulen.*
- 8. Eltern, Schüler, Lehrer, Schulen, Schulträger, Verbände und Behindertenvertretung sind bei der Konzeption und der Umsetzung inklusiver Bildung einzubinden.*

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- 1. dem Landtag bis zur Sommerpause 2010 unter Berücksichtigung der oben dargestellten Grundsätze ein Konzept zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems im Sinne des Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention vorzulegen;*
- 2. ein Konzept zu erarbeiten, wie Lehrkräfte an allgemeinen Schulen im Rahmen der Lehrerbildung und Lehrerfortbildung verstärkt sonderpädagogische Kompetenzen erwerben können, die diese zum inklusiven Unterrichten befähigen.“*

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus legte daraufhin dem Landtag ein Konzept vor. Die interfraktionelle Arbeitsgruppe hat das Konzept eingehend diskutiert und in Abstimmung mit ihren Fraktionen folgenden Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erarbeitet.

Folgende Ausgangssituation war hierfür grundlegend:

In Bayern wurde mit der Reform des BayEUG im Jahr 2003 der Zugang zur allgemeinen Schule für die meisten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf rechtlich ermöglicht und bereits verschiedene Formen des gemeinsamen Unterrichts von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf entwickelt. Die bisherigen und bewährten Formen der Kooperation mit der Förderschule wie Kooperationsklassen und Partnerklassen (bisher Außenklassen) können fortgeführt werden. Die Unterstützung von einzelnen Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen erfolgt durch Lehrkräfte für Sonderpädagogik oder auch Heilpädagogen im Wege des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes. Im Rahmen der Kooperationsklassen werden mehrere Schülerinnen und Schüler an der Volksschule (als Sprengelschule oder Gastschule) durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst unterstützt; sie soll zusätzlich an Berufsschulen eingeführt werden. Die bisherigen Außenklassen heißen zukünftig Partnerklassen.

Die unterzeichnenden Vertragsstaaten haben die Möglichkeit, die Zielsetzungen der Konvention auf unterschiedliche Weise zu verwirklichen. Dies wurde auch von allen Ländern auf der Ebene der Kultusministerkonferenz für die Umsetzung im föderalen Bildungssystem in Deutschland anerkannt (vgl. Positionspapier der KMK vom 18. November 2010). Die im Landtag vertretenen Parteien haben unterschiedliche Auffassungen zu Fragen der Schulgliederung sowie zur Bedeutung und Weiterentwicklung des Förderschulwesens. Der Gesetzentwurf spiegelt daher die vorhandenen Gemeinsamkeiten bei der Entwicklung der inklusiven Schule im Rahmen des derzeit bestehenden Schulwesens wider.

Das Ziel eines inklusiven Schulsystems soll durch die Weiterentwicklung der Schulen zu inklusiven Schulen nach und nach erreicht werden. Neu ist der grundsätzlich gleichberechtigte Zugang zur allgemeinen Schule vor Ort. Die bisherige Voraussetzung der aktiven Teilnahme entfällt. Ausnahmen können nur noch aus Gründen des Kindeswohls oder aufgrund erheblicher Aufwendungen für den Schulaufwandsträger bestehen. Neu ist zudem, dass sich Schulen mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und dem Schulaufwandsträger das Schulprofil „Inklusion“ geben können.

Bei den Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ sind nicht nur einzelne Klassen, in denen Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, sondern die ganze Schule im Blick, die auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzepts in Unterricht und Schulleben individuelle Förderung und gemeinsames Lernen für alle Schülerinnen und Schüler eigenverantwortlich umsetzt. In dieses Konzept ist die Entwicklung des lernzieldifferenten Unterrichts und die Fortbildung der Lehrkräfte einzubeziehen.

Die Schule mit dem Schulprofil Inklusion trägt den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in besonderem Maße Rechnung und ist für diese Schülerinnen und Schüler gastschulfähig.

Neu ist dabei auch, dass die sonderpädagogische Unterstützung an den Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ durch Lehrkräfte für Sonderpädagogik der Förderschule und Heilpädagogen erfolgt, die in das Kollegium der allgemeinen Schule vor Ort eingebunden sind. Klassen mit einer Gruppe von Schülerinnen und Schülern mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf und zwei Lehrkräften (Lehrkraft der allgemeinen Schule und Lehrkraft für Sonderpädagogik bzw. Heilpädagoge) werden ausschließlich an allgemeinen Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ eingerichtet. Mit Ausnahme der vorgenannten Klasse für Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf erfolgt die Zuweisung der Personalressourcen nicht klassenbezogen wie z.B. bei den bisherigen Kooperationsklassen, sondern für die gesamte Schule. In der Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ gestalten die Lehrkräfte der allgemeinen Schule in Abstimmung mit den Lehrkräften für Sonderpädagogik und gegebenenfalls weiteren Fachkräften die Formen des gemeinsamen Lernens. Die zugewiesenen Ressourcen für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können von der Schule eigenverantwortlich zur Einzelförderung oder zur Bildung von Gruppen oder Klassen verwendet werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist für den Staat mit einer Zunahme bei den Personalkosten verbunden. Einsparungen bei den Förderschulen sind zunächst nicht zu erwarten, da der zunehmend höhere sonderpädagogische Förderbedarf bei den Schülerinnen und Schülern der Förderschule zumindest derzeit einen Verbleib der Personalressourcen erfordert.

Diese Gesetzesänderung selbst verursacht keine unmittelbaren Mehrkosten. Die für die tatsächliche Umsetzung zur Verfügung stehenden Mittel bestimmt das Haushaltsgesetz.

2. Kosten für die Kommunen

Mit zunehmender Zahl von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den allgemeinen Schulen entstehen im Vollzug Aufwendungen im Bereich des Schulaufwands und der Beförderungskosten, die jedoch im Wesentlichen nicht auf der Änderung des BayEUG an sich beruhen. Die Barrierefreiheit bei Schulen schreiben bereits Art. 48 der Bayerischen Bauordnung und Art. 10 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren vor; die entsprechende schulrechtliche Vorschrift in Art. 30a Abs. 4 BayEUG-E ist inhaltsgleich mit dem bisherigen Art. 21 Abs. 2 BayEUG. Die Einrichtung von Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“, die nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 5 BayEUG-E für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gastschulfähig sind, erfolgt nur mit Zustimmung der kommunalen Schulaufwands-träger.

Im Ergebnis wird es zu einer tatsächlichen Verlagerung von Kosten auf die kommunalen Schulaufwandsträger kommen, da bislang gerade Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bedarf bei Beförderung oder Ausstattung (z.B. Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung) häufig Förderschulen in privater Trägerschaft besucht haben, bei denen die Schulaufwandskosten vom Freistaat refinanziert werden. Der Anteil der Schulen mit kommunalen Schulaufwandsträgern beträgt in diesem Bereich nur 9 Prozent (Förderzentren geistige Entwicklung) beziehungsweise 10 Prozent (Förderzentren körperliche und motorische Entwicklung). Rechtlich jedoch ändert sich an der primären Pflicht zur kommunalen Kostentragung nichts, da – ohne die privaten Schulen, auf deren Erhalt die Kommunen keinen Anspruch haben – der Schulaufwand öffentlicher Förderschulen von den Landkreisen und Bezirken zu tragen wäre.

Die Einrichtung von Kooperationsklassen und Partnerklassen hängt wie bisher von der Zustimmung der betroffenen Schulaufwandsträger ab. Die Zahl der Kooperations- und Partnerklassen wird im Wesentlichen von der Nachfrage der Erziehungsberechtigten, vom Verhalten der kommunalen Schulaufwandsträger und von den personellen Möglichkeiten aufgrund der zukünftigen Haushalte abhängen. Partnerklassen bestehen fast ausschließlich in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung. Die Zuweisung steht darüber hinaus unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Schulaufwandsträger der Sprengel- und der Gastschule. Die Kosten aufgrund der aufgenommenen Möglichkeit zur Zuweisung an eine Partnerklasse einer Förderschule im Rahmen eines Gastschulverhältnisses (Art. 43 Abs. 4 Satz 3 BayEUG-E) lassen sich nicht abschätzen, da es sich voraussichtlich um eine geringe Zahl an Einzelfällen handelt.

In welchem Umfang sich die Zahl der einzelintegrierten Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhöhen wird, ist ebenfalls schwer abschätzbar. Die meisten dieser Kinder und Jugendlichen könnten bereits nach der geltenden Rechtslage die allgemeine Schule besuchen. Nach Art. 3 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes gehören bereits seit 1994 die Aufwendungen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zum Schulaufwand der allgemeinen Schulen.

Die Zahl der Schulbegleiterinnen oder Schulbegleiter, die im Rahmen der Eingliederungshilfe von den Bezirken oder von den kommunalen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe verantwortet werden, hängt ebenfalls von der Entscheidung der Erziehungsberechtigten zum Lernort (Förderschule oder allgemeine Schule) und von den Umständen der jeweiligen Einzelfälle ab (ggf. keine Schulbegleiterin oder Schulbegleiter beim Besuch einer Klasse nach Art. 30b Abs. 5 BayEUG-E oder einer Kooperationsklasse mit Unterstützung durch eine Pflegekraft).

Zusätzliche Personalkosten können durch offene Klassen an kommunalen Förderschulen entstehen. Es obliegt allerdings dem kommunalen Schulträger sich ggf. für eine entsprechende Klassenbildung im Rahmen der offenen Klassen zu entscheiden.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Keine

E. Konnexitätsprinzip

Ein staatlicher Ausgleich nach dem Konnexitätsprinzip ist anlässlich der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einführung der geplanten Maßnahmen nicht zu leisten.

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet Deutschland, d.h. Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen. Hinsichtlich der Bindung und Erfüllung der UN-Behindertenrechtskonvention an sich besteht kein Entscheidungs- oder Handlungsspielraum für den Freistaat.

Die konkrete Einführung des Schulprofils „Inklusion“ bei den einzelnen Schulen hängt von der Zustimmung des jeweiligen Schulaufwandsträgers ab. Soweit es um den Ausbau bereits bestehender Instrumente, insbesondere bei der Einzelintegration mit Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste, aber auch die kooperativen Formen der Kooperationsklassen und Partnerklassen (bisherige Außenklassen) geht, handelt es sich um eine reine Zunahme von Fallzahlen, die auf dem Vollzug einer unverändert fortbestehenden Rechtslage beruht. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung in die allgemeine Schule wird im Rahmen der sog. Einzelintegration weiterhin von der Zustimmung der betroffenen Schulaufwandsträger abhängen; gleiches gilt für die Einrichtung von Kooperationsklassen und Partnerklassen.

Besondere Anforderungen i.S.v. Art. 83 Abs. 3 und 6 BV an die Erfüllung bestehender Aufgaben werden insoweit nicht gestellt. Ein Zugangsrecht zur allgemeinen Schule besteht bereits nach bisheriger Rechtslage für die meisten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Soweit bezüglich der intellektuellen Voraussetzungen von Kindern und Jugendlichen der Zugang nochmals erleichtert wird, erfolgt dies in Umsetzung der Verpflichtung aus Art. 24 Abs. 2 Buchst. b VN-BRK. Diese Verpflichtung wäre auch bei Auslegung und Anwendung der bisherigen Formulierung der „aktiven Teilnahme“ zu berücksichtigen gewesen.

Die Regelungen zum Schulaufwand, insbesondere Art. 3 Abs. 5 Satz 1 Bay-SchFG, und die Regelungen zur baulichen Barrierefreiheit in Art. 48 Bayerische Bauordnung bleiben unverändert. Bei den sog. offenen Klassen von Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung ist zu beachten, dass es sich im Wesentlichen um private Schulen handelt. Die wenigen kommunalen Schulen haben es selbst in der Hand zu entscheiden, wie viele Schüler ohne Förderbedarf sie aufnehmen werden.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht des Zweiten Teils Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.
 - b) In Art. 30a werden die Worte „Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Art. 30b eingefügt:

„Art. 30b Inklusiver Unterricht“
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
 - bb) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen.“
 - c) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.
3. Art. 20 Abs. 5 wird aufgehoben.
4. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „geleistet“ die Worte „, soweit nicht nach Art. 30a Abs. 9 Satz 3 etwas anderes durch die Regierung bestimmt wurde“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
5. In der Überschrift des Abschnitts III werden die Worte „Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.

6. Art. 30a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „, Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
- d) Es werden folgende Abs. 3 bis 9 angefügt:

„(3) ¹Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf können gemeinsam in Schulen aller Schularten unterrichtet werden. ²Die allgemeinen Schulen werden bei ihrer Aufgabe, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten, von den Förderschulen unterstützt.

(4) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung in die allgemeine Schule bedarf der Zustimmung des Schulaufwandsträgers; die Zustimmung kann nur bei erheblichen Mehraufwendungen verweigert werden.

(5) ¹Ein sonderpädagogischer Förderbedarf begründet nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schulart. ²Schulartspezifische Regelungen für die Aufnahme, das Vorrücken, den Schulwechsel und die Durchführung von Prüfungen an weiterführenden Schulen bleiben unberührt. ³Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen an der allgemeinen Schule die Lernziele der besuchten Jahrgangsstufe nicht erreichen, soweit keine schulartspezifischen Voraussetzungen bestehen. ⁴Die Festschreibung der Lernziele der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch einen individuellen Förderplan sowie den Nachteilsausgleich regeln die Schulordnungen. ⁵Schülerinnen und Schüler, die auf Grund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs die Lernziele der Haupt- bzw. Mittelschulen und Berufsschulen nicht erreichen, erhalten ein Abschlusszeugnis ihrer Schule mit einer Beschreibung der erreichten individuellen Lernziele sowie eine Empfehlung über Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung und zum weiteren Bildungsweg.

(6) ¹Die Zusammenarbeit zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen soll im Unterricht und im Schulleben besonders gefördert werden. ²Sie wird unterstützt durch eine überörtliche Planung durch die Regierungen und Staatlichen Schulämter, soweit betroffen im Einvernehmen mit den zuständi-

gen Ministerialbeauftragten. ³Die Schulaufsichtsbehörden arbeiten dabei mit den allgemeinen Schulen, Förderschulen und den Schulträgern sowie mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit der Jugendhilfe und der Sozialhilfe zusammen.

(7) Formen des kooperativen Lernens sind:

1. Kooperationsklassen:

In Kooperationsklassen der Volksschulen und Berufsschulen wird eine Gruppe von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet. Dabei erfolgt eine stundenweise Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste.

2. Partnerklassen:

Partnerklassen der Förderschule oder der allgemeinen Schule kooperieren mit einer Partnerklasse der jeweils anderen Schulart. Formen des gemeinsamen, regelmäßig lernziendifferenten Unterrichts sind darin enthalten. Gleiches gilt für Partnerklassen verschiedener Förderschularten.

3. Offene Klassen der Förderschule:

In offenen Klassen der Förderschule, in denen auf der Grundlage der Lehrpläne der allgemeinen Schule unterrichtet wird, können Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet werden. Voraussetzung ist, dass kein Mehrbedarf hinsichtlich des benötigten Personals und der benötigten Räume entsteht. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Schulaufsichtsbehörden bei Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung in Abweichung von Satz 2 Schülerinnen und Schüler ohne Förderbedarf bis zu 20 v.H. der vom Staatsministerium festgelegten Schülerhöchstzahl je Klasse bei der Klassenbildung berücksichtigen.

(8) ¹Die Schülerinnen und Schüler können sich in ihrem sozial- oder jugendhilferechtlichen Hilfebedarf durch Schulbegleiterinnen oder Schulbegleiter nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen unterstützen lassen. ²Bei mehreren Kindern und Jugendlichen in Kooperationsklassen, die ständig auf fremde Hilfe angewiesen sind, können Erziehung und Unterricht pflegerische Aufgaben enthalten.

(9) ¹Kooperations- und Partnerklassen sollen auf Anregung der Erziehungsberechtigten bei entsprechendem Bedarf mit Zustimmung der beteiligten Schulaufwandsträger und der beteiligten Schulen eingerichtet werden, wenn dies organisatorisch, personell und sachlich möglich ist. ²Elternbeiräte

der beteiligten Schulen sind anzuhören. ³Sind unterschiedliche Förderschwerpunkte betroffen, bestimmt die zuständige Regierung in Abstimmung mit dem zuständigen Schulamt die für die sonderpädagogische Förderung zuständige Förderschule oder die zuständigen Förderschulen.“

7. Es wird folgender Art. 30b eingefügt:

„Art. 30b
Inklusive Schule

(1) Die inklusive Schule ist ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen.

(2) ¹Einzelne Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die allgemeine Schule, insbesondere die Sprengelschule, besuchen, werden unter Beachtung ihres Förderbedarfs unterrichtet. ²Sie werden nach Maßgabe der Art. 19 und 21 durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste unterstützt. ³Art. 30a Abs. 4, 5 und 8 Satz 1 gelten entsprechend.

(3) ¹Schulen können mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und der beteiligten Schulaufwandsträger das Schulprofil „Inklusion“ entwickeln. ²Eine Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ setzt auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzepts in Unterricht und Schulleben individuelle Förderung im Rahmen des Art. 41 Abs. 1 und 5 für alle Schülerinnen und Schüler um; Art. 30a Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend. ³Unterrichtsformen und Schulleben, sowie Lernen und Erziehung sind auf die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf auszurichten. ⁴Den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird in besonderem Maße Rechnung getragen. ⁵Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) ¹In Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ werden Lehrkräfte der Förderschule in das Kollegium der allgemeinen Schule eingebunden und unterliegen den Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters; Art. 59 Abs. 1 gilt entsprechend. ²Die Lehrkräfte der allgemeinen Schule gestalten in Abstimmung mit den Lehrkräften für Sonderpädagogik und gegebenenfalls weiteren Fachkräften die Formen des gemeinsamen Lernens. ³Die Lehrkräfte für Sonderpädagogik beraten die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten und diagnostizieren den sonderpädagogischen Förderbedarf. ⁴Sie fördern Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und unterrichten in Klassen mit Schülerinnen und Schülern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf. ⁵Der fachliche Austausch zwischen allgemeiner Schule und Förderschule ist zu gewährleisten. ⁶Hinsichtlich der möglichen Unterstützung durch Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter gilt Art. 30a Abs. 8 Satz 1 entsprechend; sind mehrere Schülerinnen und Schüler einer Klasse pflegebedürftig gilt Art. 30a Abs. 8 Satz 2 entsprechend.

(5) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf können in Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ Klassen gebildet werden, in denen sie im gemeinsamen Unterricht durch eine Lehrkraft der allgemeinen Schule und eine Lehrkraft für Sonderpädagogik unterrichtet werden. ²Die Lehrkraft für Sonderpädagogik kann durch sonstiges Personal unterstützt bzw. teilweise nach Maßgabe der Art. 60 Abs. 2 Sätze 1 und 2 ersetzt werden. ³Diese Klassen bedürfen der Zustimmung des Schulaufwandsträgers und der Regierung.“

8. Art. 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 1“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 7“ ersetzt.

9. Art. 41 erhält folgende Fassung:

„Art. 41

(1) ¹Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule. ²Die Förderschule kann besucht werden, sofern die Schülerin oder der Schüler einer besonderen sonderpädagogischen Förderung bedarf, ansonsten nur im Rahmen der offenen Klassen nach Art. 30a Abs. 7 Nr. 3. ³Die Erziehungsberechtigten entscheiden, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll; bei Volljährigkeit und Vorliegen der notwendigen Einsichtsfähigkeit entscheiden die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf selbst.

(2) Schulpflichtige, die sich wegen einer Krankheit längere Zeit in Einrichtungen aufhalten, an denen Schulen oder Klassen für Kranke gebildet sind, haben die jeweilige Schule oder Klasse für Kranke zu besuchen, soweit dies nicht aus medizinischen Gründen ausgeschlossen ist.

(3) ¹Die Erziehungsberechtigten eines Kindes mit festgestelltem oder vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf sollen sich rechtzeitig über die möglichen schulischen Lernorte an einer schulischen Beratungsstelle informieren. ²Zu der Beratung können weitere Personen, z. B. der Schulen, der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sowie der Sozial- oder Jugendhilfe, beigezogen werden.

(4) ¹Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind unter Beachtung der schulartspezifischen Regelungen für Aufnahme und Schulwechsel (Art. 30a Abs. 5 Satz 2, Art. 30b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2) an der Sprengelschule, einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ oder an der Förderschule an. ²Die Aufnahme an der Förderschule setzt die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens voraus. ³Sofern nach Einschätzung der Schule ein Ausnahmefall des Abs. 5 vorliegt oder die Voraussetzungen der Art. 30a Abs. 4, Art. 30b

Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 oder Art. 43 Abs. 2 und 4 nicht erfüllt sind, unterrichtet die Schule die Erziehungsberechtigten darüber, das Kind nicht aufzunehmen.

(5) Kann der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ nicht hinreichend gedeckt werden und

1. ist die Schülerin oder der Schüler dadurch in der Entwicklung gefährdet oder
2. beeinträchtigt sie oder er die Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich,

besucht die Schülerin oder der Schüler die geeignete Förderschule.

(6) ¹Kommt keine einvernehmliche Aufnahme zustande, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der betroffenen Schulen über den schulischen Lernort. ²Sie kann ihre Lernortentscheidung auch zeitlich begrenzt aussprechen. ³Das Nähere einschließlich der Einholung eines sonderpädagogischen, ärztlichen oder schulpsychologischen Gutachtens sowie der Beauftragung einer Fachkommission regeln die Schulordnungen.

(7) ¹Über eine Zurückstellung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entscheidet die Grundschule oder die Förderschule, sofern das Kind dort angemeldet wurde. ²Die Grundschule kann sich von der Förderschule beraten lassen. ³Eine zweite Zurückstellung von der Aufnahme kann nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen; sie kann mit Empfehlungen zur Förderung verbunden werden. ⁴Die Förderschule ist zu beteiligen, sofern die Grundschule die von den Erziehungsberechtigten gewünschte Zurückstellung ablehnt oder die Erziehungsberechtigten eine zweite Zurückstellung beantragen. ⁵Das Nähere bestimmen die Schulordnungen.

(8) ¹Für Schülerinnen oder Schüler, die nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder im Rahmen des Art. 30a Abs. 7 Nr. 3 die Jahrgangsstufe 1 A besuchen, endet die Vollzeitschulpflicht nach zehn Schuljahren. ²Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die ein Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besuchen, endet die Vollzeitschulpflicht nach zwölf Schuljahren, sofern sie nicht bereits auf anderem Weg erfüllt wurde; Art. 39 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 gelten entsprechend. ³Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die die Berufsschulstufe nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Buchst. c besuchen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Vollzeitschulpflicht ab Jahrgangsstufe 12 beenden, um die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Maßnahmen der Arbeitsverwaltung zu ermöglichen; die Schülerin oder der Schüler wird durch diese Beendigung berufsschulpflichtig.

(9) ¹Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die den erfolgreichen Hauptschulabschluss, den qualifizierenden Hauptschulabschluss oder den erfolgreichen Abschluss ihrer Förderschulform nicht erreicht haben, dürfen über das Ende der Vollzeitschulpflicht hinaus auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schule bis zu zwei weitere Schuljahre, in besonderen Ausnahmefällen nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde auch ein drittes Jahr besuchen. ²Art. 38 Satz 2 und Art. 53 Abs. 7 Satz 3 gelten entsprechend.

(10) ¹Für die Berufsschulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gilt Art. 39, für die Berufsschulberechtigung Art. 40 entsprechend. ²Nicht mehr Berufsschulpflichtige sind nach Maßgabe der Schulordnung zum Besuch der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung berechtigt, wenn sie an einer berufsvorbereitenden Maßnahme der Arbeitsverwaltung teilnehmen oder ein Berufsvorbereitungsjahr besuchen wollen. ³Umschülerinnen und Umschüler haben das Recht, am Unterricht der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung teilzunehmen, sofern ein solcher Unterricht für Schulpflichtige eingerichtet ist. ⁴Die Berufsschulpflicht für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist durch den mindestens zwölfjährigen Besuch der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung (einschließlich Berufsschulstufe) erfüllt.

(11) ¹Schulpflichtige können nach Maßgabe der Abs. 1 und 5 auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der besuchten Schule oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit auf eigenen Antrag, an eine Förderschule oder an eine allgemeine Schule überwiesen werden. ²Vor der Entscheidung findet eine umfassende Beratung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers statt. ³Abs. 6 gilt entsprechend; es entscheidet die Schulaufsichtsbehörde der bislang besuchten Schule. ⁴Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Überweisung von einer Förderschulform in eine andere Förderschulform.“

10. Art. 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 werden die Worte „21 Abs. 2“ durch die Worte „30a Abs. 4“ und der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. zum Unterricht in einer Schule nach Art. 30b Abs. 3, sofern diese einen von der Schule festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Sprengel haben, dessen Schulaufwandsträger nach Art. 30b Abs. 3 Satz 1 zugestimmt hat.“

b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Regierung kann Schülerinnen und Schüler zum Besuch einer Partnerklasse einer anderen Förderschule unter Berücksichtigung der Schülerbeförderungskosten in besonderen Fällen zuweisen.“

11. Dem Art. 56 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens nach Art. 41 Abs. 4 Satz 2 sowie im Rahmen des Verfahrens nach Art. 41 Abs. 6 mitzuwirken.“

12. In Art. 60 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrkraft“ die Worte „an Schulen mit dem Profil „Inklusion“ und an Förderschulen“ eingefügt.

13. In Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 werden nach dem Wort „Schulversuchen“ die Worte „, bei der Entwicklung des Schulprofils „Inklusion““ eingefügt.

14. In Art. 76 Satz 3 werden nach dem Wort „Pflichten“ die Worte „einschließlich der Verpflichtung nach Art. 56 Abs. 4 Satz 4“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (nachfolgend UN-Behindertenrechtskonvention, VN-BRK) schulrechtlich umzusetzen und hierdurch einer Lösung durch den Gesetzgeber zuzuführen.

Am 28. März 2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention in Kraft getreten. Das Übereinkommen konkretisiert die bestehenden Menschenrechte bezogen auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Ziel des Übereinkommens ist es, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden. Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen. Dabei ist die Umsetzung des Übereinkommens als gesamtgesellschaftliches, komplexes Vorhaben längerfristig und schrittweise angelegt. Die UN-Behindertenrechtskonvention betrifft auch die schulische Bildung, die im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder durch Landesrecht umgesetzt wird. So verpflichtet die UN-Behindertenrechtskonvention in Art. 24 VN-BRK zu einem inklusiven Bildungswesen, das im schulischen Bereich gemeinsamen Unterricht

von behinderten und nicht behinderten Schülern ermöglicht und dafür die notwendige Unterstützung leistet. Die Vertragsstaaten haben sich verpflichtet, den Zugang zum Unterricht in Grundschulen und weiterführenden Schulen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, sicherzustellen. In Bayern wurde mit der Reform des BayEUG im Jahr 2003 der Zugang zur allgemeinen Schule für die meisten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf rechtlich ermöglicht und es wurden bereits verschiedene Formen des gemeinsamen Unterrichts von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf entwickelt. Der 2003 begonnene Weg der Integration durch Kooperation soll im Lichte der Konvention und ihrem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe in der Gesellschaft für den schulischen Bereich weiterentwickelt und die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf langfristig ausgebaut werden. Die Schaffung eines inklusiven Bildungssystems ist dabei Auftrag und Ziel zugleich, das es nach und nach zu verwirklichen gilt. Im Hinblick auf diese Weiterentwicklungen wird das BayEUG ergänzt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

§ 1 Nr. 2 (Art. 2 BayEUG):

Die Weiterentwicklung eines Bildungssystems, in dem Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen mit anderen gemeinsam lernen, ist ein zentrales Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Kultusministerkonferenz weist in ihrem Positionspapier vom 18. November 2010 dazu auf folgenden gesellschaftlichen Zusammenhang hin: „Die Akzeptanz von Anderssein und Verschiedenheit sowie der Umgang mit Vielfalt – das Einbeziehen aller Menschen in die Gemeinschaft – sind gesellschaftliche Verpflichtung und Aufgabe. Die jeweiligen Ausprägungen kennzeichnen den Entwicklungsstand der Gesellschaft unter dem Blickwinkel des Miteinanders, der Solidarität, der Teilhabe und Teilnahme. In einem umfassenden bildungs- und sozialpolitischen Sinn ist darunter die gleichberechtigte und chancengerechte Partizipation unter barrierefreien Bedingungen am Leben in der Gesellschaft und am Arbeitsleben zu verstehen. Dabei ist es Ziel aller pädagogischen und darauf bezogenen Bemühungen, die jungen Menschen für diese Partizipation zu befähigen“, d.h. über die Förderschulen hinaus auch in allen anderen Schularten. Diesem Anliegen dient die Änderung in Art. 2.

§ 1 Nr. 3 (Art. 20 Abs. 5 BayEUG):

Folgeänderung zu § 1 Nr. 6: Der bisherige Art. 20 Abs. 5 ist in Art. 30a Abs. 7 Nr. 3 aufgegangen. Der Besuch der Jahrgangsstufe 1 A ist zukünftig für Schülerinnen und Schüler ohne Förderbedarf möglich, da andernfalls eine gemeinsame Unterrichtung an Förderzentren mit verpflichtender Jahrgangsstufe 1 A (Förderschwerpunkte Sehen und Hören) in der Grundschulstufe nicht vollumfänglich möglich wäre.

§ 1 Nr. 4 (Art. 21 BayEUG):

Folgeänderung zu § 1 Nr. 6: Der Wortlaut des bisherigen Art. 21 Abs. 2 ist in Art. 30a Abs. 4 unverändert aufgenommen worden.

§ 1 Nr. 5 (Zweiter Teil Abschnitt III):

Redaktionelle Anpassung an die Änderung in Art. 30a.

§ 1 Nr. 6 (Art. 30a BayEUG):

Abs. 3:

Schulen „aller Schularten“, d.h. allgemeine Schulen und Förderschulen können schulischer Lernort für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sein. An beiden Lernorten wird das Ziel verfolgt, Kinder und Jugendliche individuell zu fördern, zu bilden und zu erziehen sowie für die Teilhabe in Gesellschaft und Arbeitsleben zu befähigen. Für die Förderschulen galt dies stets in besonderem Maße, für die allgemeinen Schulen insbesondere seit der Änderung des BayEUG im Jahr 2003 durch die Änderung des Art. 41 (Schulpflicht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf). Die Rolle der allgemeinen Schule als möglicher Ort des Lernens von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll durch Satz 1 deutlich benannt werden. Die allgemeinen Schulen sind aufgefordert, diese Kinder und Jugendlichen als selbstverständlichen Teil ihrer Schülerschaft anzunehmen. Sie werden dabei von den Förderschulen unterstützt.

Abs. 4:

Bisherige Regelung in Art. 21 Abs. 2 BayEUG.

Abs. 5:

Siehe die Begründung zu Abs. 3. Die Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der allgemeinen Schule bedarf der Möglichkeit der Lernzieldifferenzierung, soweit nicht besondere Anforderungen für Aufnahme oder Verbleib bestehen. Lernzieldifferenzierung bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht die Lernziele der jeweiligen Schulart erreichen müssen. Dies gilt v. a. für die Pflichtschulen (Grund-, Haupt-/Mittel- und Berufsschulen). Bei einer gemeinsamen Unterrichtung ist auf den individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf abzustellen und eine entsprechende Binnendifferenzierung in der Schulklasse vorzunehmen. Die individuellen Lernziele werden im Rahmen eines individuellen Förderplans festgeschrieben. Können die Lernziele und damit ein regulärer Abschluss der besuchten Schule aufgrund des sonderpädagogischen Förderbedarfs nicht erreicht werden, erhalten die Schülerinnen und Schüler einen Abschluss der besuchten Schule mit einer Beschreibung der erreichten Lernziele. Ihre persönlichen Leistungen und die im Rahmen ihrer Möglichkeiten erworbenen Kompetenzen werden gewürdigt.

Die UN-Behindertenrechtskonvention verlangt einen „gleichberechtigten“ Zugang zu allgemeinen Schulen, nicht aber erweiterte Zugangsmöglichkeiten im Vergleich zu Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.

Bestehende schulartspezifische Voraussetzungen für den Zugang und den Verbleib an weiterführenden Schulen einschließlich beruflicher Schulen gelten daher auch für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (vgl. z.B. die Übertritts- oder Aufnahmebestimmungen für den Besuch des Gymnasiums bzw. der Fachoberschule). Dabei können sie Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen, der in den Schulordnungen zu regeln ist.

Abs. 6:

Die Zusammenarbeit zwischen Förderschule und allgemeiner Schule in Satz 1 entspricht dem bisherigen Art. 30a Abs. 2 Satz 1 BayEUG und kann in vielfältigen Formen stattfinden. Sie kann helfen, mögliche Vorbehalte abzubauen, und so Grundlagen für mehr gemeinsamen Unterricht schaffen oder stärken.

Die regionale Schulaufsicht – unter Einbeziehung der betroffenen Schulen, der Ministerialbeauftragten, der Schulträger sowie der Sozial- oder Jugendhilfeträger – soll eine unterstützende und

steuernde Funktion im Hinblick auf Einrichtung und Verteilung der einzelnen Angebote wahrnehmen.

Abs. 7:

Es werden die drei bisherigen, gruppenbezogenen Formen des Unterrichts von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf genannt, die den 2003 eingeschlagenen Bayerischen Weg der Integration durch Kooperation kennzeichnen.

Die Kooperationsklasse (Nr. 1) ermöglicht durch die Bündelung der MSD-Ressourcen mehrerer Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine bessere Förderung der Kinder und Jugendlichen als in der sog. Einzelintegration. Als Klasse mit einem besonderen pädagogischen Angebot steht sie neben den Sprengelschülerinnen und -schülern auch Gastschülerinnen und Gastschülern offen; die Zuweisungsmöglichkeit nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG sichert die Beförderung zur Gastschule. Sie war bislang vor allem ein Angebot für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Lernen, Sprache und Verhalten, die nur einer stundenweisen Unterstützung durch den MSD bedürfen und im Wesentlichen lernzielgleich unterrichtet wurden. Die Kooperationsklasse ist aber nach Abs. 7 Nr. 1 nicht auf bestimmte Förderschwerpunkte beschränkt. Auch ist eine lernzieldifferente Unterrichtung einzelner Schülerinnen und Schüler möglich. Kennzeichnend ist, dass ausgehend von der Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler eine stundenweise Unterstützung durch den MSD erfolgt.

Nummern 2 und 3 stellen ein flexibles und alternatives Angebot für diejenigen dar, die die spezifischen Angebote der Förderschule schätzen, aber dennoch einen gemeinsamen Unterricht mit Kindern und Jugendlichen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf anstreben.

Die Außenklasse (bislang Art. 30a Abs. 2 Sätze 2 bis 5 BayEUG) wird zukünftig „Partnerklasse“ heißen. Es war der Wunsch von Betroffenen und Verbänden, den Begriff „Außenklasse“ zu ersetzen. Mit dem Begriff „Partnerklasse“ wird deutlich, dass es sich um zwei Klassen handelt, die zwar unterschiedlich sind, sich aber als Partner verstehen und entsprechend miteinander im Schulleben und im gemeinsamen Unterricht kooperieren. Der gemeinsame Unterricht ist regelmäßig, aber nicht zwingend lernzieldifferent. Die Bildung von Partnerklassen der Förderschule an allgemeinen Schulen und Partnerklassen der allgemeinen Schule an Förderschulen erlaubt es insbesondere, das Zusammenwachsen zu mehr Gemeinsamkeit in Unterricht und Schulleben entsprechend den Bedürfnissen der Beteiligten wachsen zu lassen und gemeinsamen Unterricht dort zu ermöglichen, wo aufgrund bestehender Aufnahmevoraussetzungen ein gemeinsamer Unterricht als Schülerinnen und Schüler der gleichen Schulart schulrechtlich nicht möglich ist (z.B. Klasse eines Förderzentrums geistige Entwicklung an einem Gymnasium). Die Partnerklasse wird zugleich um die Möglichkeit einer Klasse der Förderschule an einer Förderschule mit einem anderen Förderschwerpunkt oder einer anderen Schulart (z.B. Partnerklasse des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung am SFZ oder an einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung) erweitert, die neue Formen der Teilhabe ermöglichen kann.

Die offenen Klassen der Förderschule (Nr. 3) entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Regelung (Art. 20 Abs. 5 BayEUG). Um durchgehenden gemeinsamen Unterricht zu ermöglichen und dem individuellen Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf Rechnung zu tragen, ist die Ausnahme für die Jahrgangsstufe 1 A in der bisherigen Regelung des Art. 20 Abs. 5 Satz 2 nicht übernommen worden. Neu wird die Möglichkeit vorgesehen, dass in den Förderschwer-

punkten Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung für bis zu 20 v.H. der Schülerinnen und Schüler der offenen Klassen eine Berücksichtigung im Rahmen der Klassenbildung möglich ist. Diese Regelung unterstützt die gemeinsame Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Förderbedarf.

Abs. 8:

Die Möglichkeit der Schulbegleitung bei sozial- oder jugendhilferechtlichem Hilfebedarf besteht bereits nach derzeitigem Recht. Art. 30a Abs. 8 benennt ihre Unterstützungsfunktion bei der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder jugendhilferechtlichem Bedarf im schulischen Bereich. Die Begrifflichkeit ist vielfältig (Schulbegleiterin oder Schulbegleiter, Integrationshelferin oder Integrationshelfer, persönliche Assistenz, Individualhelferin oder -helfer); das BayEUG spricht nun einheitlich von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern unabhängig davon, ob sie Schülerinnen und Schüler an der allgemeinen Schule oder an der Förderschule unterstützen. Sind mehrere Schülerinnen und Schüler in Kooperationsklassen ständig auf fremde Hilfe angewiesen, können sie nach Satz 2 von Pflegekräften unterstützt werden; damit knüpft Art. 30a Abs. 8 Satz 2 für den Bereich der allgemeinen Schule inhaltlich an die entsprechende Regelung im Förderschulbereich (Art. 19 Abs. 3 Satz 3) an.

Abs. 9:

Entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in Art. 30a Abs. 2 Sätze 2 bis 5 BayEUG. Satz 3 trägt der Möglichkeit Rechnung, dass in einer Kooperationsklasse unterschiedliche Förderschwerpunkte betroffen sind (vgl. auch Änderung in Art. 21 Abs. 1 Satz 3).

§ 1 Nr. 7 (Art. 30b BayEUG):

Abs. 1:

Die Schulen sollen sich im Rahmen der Schulentwicklung der Aufgabe stellen, Schülerinnen und Schüler mit Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten. Eine umfassende Förderung und eine förderspezifische, oftmals sehr aufwändige Ausstattung in allen Förderschwerpunkten (z.B. im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung vergleichbar der entsprechenden Förderzentren) kann dabei nicht geleistet und erwartet werden. Eine Spezialisierung allgemeiner Schulen auf bestimmte Förderschwerpunkte (sog. Schwerpunktschulen) ist jedoch möglich (z.B. derzeit Gymnasien mit Spezialisierung im Förderschwerpunkt Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung).

Abs. 2:

Das in Art. 24 VN-BRK vereinbarte Ziel eines Unterrichts von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der allgemeinen Schule „zusammen mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben“ wird am umfassendsten verwirklicht durch den Besuch der Sprengelschule. Schulen, die entsprechend der Zusammensetzung der Schülerschaft im Sprengel Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus dem Sprengel aufnehmen und gemeinsam mit den Kindern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichten, sind daher inklusive Schulen. Die in Art. 30a Abs. 4 und 5 aufgeführten Grundsätze für die Aufnahme in die allgemeine Schule gelten entsprechend. Neben der Berücksichtigung des individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs bedarf es zusätzliche Unterstützung. Diese erfolgt durch die allgemeine Schule selbst (z.B. Förderunterricht, Budgetstunden) und durch den MSD, der im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgebaut wird.

Abs. 3 und Abs. 5:

Die Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ nimmt die ganze Schule und nicht nur einzelne Klassen in den Fokus und macht sich die selbstverständliche Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf grundsätzlich in allen Förderschwerpunkten im Rahmen der Schulentwicklung zur Aufgabe. Sie trägt den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgrund ihres Schulprofils in Unterricht und Schulleben in besonderem Maße Rechnung. Nur an Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ können Klassen im Zwei-Lehrer-System für den gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern mit sehr hohem sonderpädagogischem Förderbedarf (z.B. Förderschwerpunkt geistige Behinderung, Mehrfachbehinderte) eingerichtet werden. Sie nehmen alle Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus dem Sprengel auf, es sei denn es liegt ausnahmsweise ein Fall des Art. 30a Abs. 4 oder des Art. 41 Abs. 5 vor. Das Schulprofil „Inklusion“ bedeutet jedoch nicht, dass die allgemeine Schule für alle Förderschwerpunkte die Fachlichkeit und die teilweise sehr aufwändige förderspezifische Ausstattung (z.B. Therapiebad, Hebevorrichtung) vorhalten kann, wie sie die Förderzentren für ihren jeweiligen, meist einzelnen Förderschwerpunkt leisten und leisten können; es gilt insoweit die Begründung zu Abs. 1. Die Volksschule mit dem Schulprofil „Inklusion“ ist nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 5 (neu) gastschulfähig; nicht nur der Schulaufwandsträger der Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“, sondern auch die Schulaufwandsträger, deren Schülerinnen und Schüler für eine Zuweisung in Betracht kommen, sind daher zu beteiligen. Innerhalb eines im Hinblick auf die Schülerbeförderung sinnvollen räumlichen Bereichs obliegt es damit den Sachaufwandsträgern der anderen Sprengelschulen zu entscheiden, ob eine Zuweisung von Schülerinnen und Schülern aus dem Sprengel ihrer Schulen an die Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ möglich sein wird. Das Staatsministerium wird zur Regelung der Einzelheiten im Wege einer Rechtsverordnung ermächtigt.

Im Hinblick auf die Funktion der Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“, Motor für ein inklusives Bildungssystem zu sein, sowie vor allem im Hinblick auf die Möglichkeit einer Klasse nach Abs. 5 und die Gastschulfähigkeit der Schule, bedarf es einer regionalen Planung, die durch die Verweisung in Satz 2 auf Art. 30a Abs. 6 zum Ausdruck gebracht wird.

Abs. 4:

Abs. 4 stärkt die Eigenverantwortlichkeit der Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ und unterstreicht den Ansatz, die gesamte Schule im Blick zu haben. Es obliegt der Schule – unter Einbeziehung der Fachlichkeit der Lehrkräfte für Sonderpädagogik und der etwaiger weiterer –, die zur Verfügung stehenden Ressourcen jeweils entsprechend der Gegebenheiten und Notwendigkeiten bestmöglich einzusetzen. Die Lehrkräfte für Sonderpädagogik vor Ort an der allgemeinen Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ sind Lehrkräfte der Förderschule, die der allgemeinen Schule zugewiesen oder an die allgemeine Schule abgeordnet werden. Sie sind insoweit Teil des Kollegiums der allgemeinen Schule und unterliegen den Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters der allgemeinen Schule. Die Lehrkräfte für Sonderpädagogik verantworten wie die Lehrkräfte der allgemeinen Schule nach Art. 59 Abs. 1 Unterricht, Erziehung und Förderung der Schülerinnen und Schüler, insbesondere derjenigen mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Dienstrechtlich bleiben sie aber Lehrkräfte der Förderschule und werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Förderschule dienstrechtlich beurteilt; im Falle der ausschließlichen Zuweisung an die allgemeine Schule als Stammschule erstellt die personalführende Regierung die dienstliche Beurteilung. Eine Unterstützung durch den MSD kann nur für

einzelne Schülerinnen und Schüler erfolgen, deren sonderpädagogischer Förderbedarf nicht durch die Lehrkraft für Sonderpädagogik abgedeckt wird. Die Expertise der Lehrkräfte für Sonderpädagogik wird durch den fachlichen Austausch zwischen der jeweiligen allgemeinen Schule und der oder den Förderschulen gesichert. Der Schulleiter der Förderschule kann dabei die Fachlichkeit der Lehrkraft für Sonderpädagogik an der allgemeinen Schule unterstützen.

§ 1 Nr. 8 (Art. 37 BayEUG):

Anpassung der Regelungen zur Zurückstellung in Art. 37 Abs. 2 an die Neufassung des Art. 41 Abs. 7.

§ 1 Nr. 9 (Art. 41 BayEUG):**Abs. 1:**

Bereits nach der bisherigen Regelung können die meisten Schülerinnen und Schüler in rechtlicher Hinsicht die allgemeine Schule besuchen. Die Neuformulierung ist eine weitere Konsequenz aus der UN-Behindertenrechtskonvention und stärkt nochmals das Entscheidungsrecht der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Sie entscheiden darüber, an welchem der rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden Lernorte – allgemeine Schule oder Förderschule – die Unterrichtung erfolgen soll. Zentrale Bedeutung kommt deshalb der Beratung der Erziehungsberechtigten nach Abs. 3 zu, um die im Einzelfall bestehenden Möglichkeiten – allgemeine Schule (Sprengelschule oder Gastschule, ggf. in Form der Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“) oder Förderschule (reguläre Klasse, ggf. Partnerklasse oder offene Klasse) – aufzuzeigen, zu erörtern und den Erziehungsberechtigten so eine Unterstützung bei der Entscheidung für den individuell passenden Lernort ihres Kindes zu geben. Eine Empfehlung zu einem bestimmten Lernort hat sich ausschließlich am Kindeswohl zu orientieren.

Es ist Auftrag der allgemeinen Schule, einem Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf ggf. in Zusammenarbeit mit Jugend- oder Sozialhilfe die erforderlichen differenzierenden Maßnahmen im Hinblick auf die Lern- und Erziehungsbedürfnisse sowie gezielte Maßnahmen zur diagnosegeleiteten Förderung und Intervention bereitzustellen.

Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ können dieser Herausforderung durch Bündelung der Ressourcen in besonderer Weise gerecht werden. Der Ausbau der Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ und der sonstigen Unterstützungssysteme bzw. Formen des gemeinsamen Unterrichts und damit der Ausbau der tatsächlichen Entscheidungsmöglichkeiten der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler ist eine langfristige Aufgabe, die im Rahmen der Haushaltsmittel nach und nach umgesetzt wird (vgl. sog. Vorbehalt der progressiven Realisierung in Art. 4 Abs. 2 VN-BRK).

Deshalb können nicht an jeder Schule, insbesondere nicht an jeder Sprengelschule, ggf. für einzelne Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf Ressourcen in dem Umfang bereitgestellt werden, wie sie an einer Schule mit dem Schulprofil Inklusion und derzeit in Förderschulen und in Schulen mit Förderangeboten nach Art. 30a Abs. 7 angeboten werden.

Abs. 2:

Keine Änderung. Übernahme des bisherigen Abs. 1 Satz 3.

Abs. 3:

Mit der Stärkung der Entscheidungsrechte der Erziehungsberechtigten kommt der vorherigen umfassenden Beratung eine zentrale Rolle zu. Die Erziehungsberechtigten sind daher im Grundsatz verpflichtet, sich vor ihrer Entscheidung über die möglichen Lernorte informieren zu lassen. Als schulische Beratungsstellen kommen dabei v. a. die allgemeine Schule, die Förderschule oder die schulartübergreifende und unabhängige Staatliche Schulberatung in Frage. Gute Erfahrung wurde auch mit der Beratungsstelle, angegliedert an ein Schulamt gemacht, die mit Lehrkräften aus dem Grund- und aus dem Förderschulbereich sowie mit einer Schulpsychologin oder einem Schulpsychologen besetzt ist, da sie das ganze Spektrum abdeckt und von den Erziehungsberechtigten als „neutrale“ Beratung empfunden wurde. Die Förderschulen verfügen teilweise über speziell ausgestattete Beratungszentren; sie bieten eine fachlich professionelle und eine auf den spezifischen Förderschwerpunkt bezogene Beratung. Insgesamt wird den Erziehungsberechtigten empfohlen, die in Frage kommenden Lernorte (allgemeine Schule, Förderschule) aufzusuchen.

Abs. 4:

Die Erziehungsberechtigten entscheiden, an welcher Schule sie ihr Kind anmelden. Dabei können sie die Anmeldung an der Sprengelschule, an der Förderschule oder an einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“, die gegebenenfalls im Wege des Gastschulverhältnisses besucht werden kann, vornehmen. Die Aufnahmeentscheidung trifft die Schule unter Beachtung des Abs. 5 sowie der Entscheidung des Schulaufwandsträgers nach Art. 30a Abs. 4. Erfolgt die Anmeldung an einer Gastschule, müssen zudem die Voraussetzungen des Art. 43 Abs. 2 für ein Gastschulverhältnis vorliegen (bei einem etwaigen Gastschulverhältnis im Förderschulbereich sind die Voraussetzungen des Art. 43 Abs. 4 zu beachten). Im Rahmen der Zuweisung an eine Gastschule prüft das Staatliche Schulamt, ob an der Gastschule eine Aufnahmemöglichkeit besteht. Lehnen die Sprengelgrundschule und ggf. die Gastgrundschule im Hinblick auf Abs. 5 die Aufnahme ab, melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind an der Förderschule an. Möchten die Eltern nach wie vor eine Aufnahme ihres Kindes in der Grundschule, entscheidet das Schulamt nach Abs. 6.

Abs. 5:

Die Einschränkung des Entscheidungsrechts im Interesse des Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. in der Verantwortung für das Kind ergibt sich aus Art. 7 Abs. 2 VN-BRK, der das Kindeswohl als Gesichtspunkt benennt, das vorrangig zu berücksichtigen ist.

In diesen Ausnahmefällen ist in Verantwortung für das Kindeswohl zu überprüfen, ob sich das Kind aufgrund der eigenen individuellen Ausgangslage in der allgemeinen Schule schulisch und persönlich im Sinne eines positiven Selbstkonzeptes weiterentwickeln kann. Es liegt in diesem Sinne eine Entwicklungsgefährdung vor, wenn über einen längeren Zeitraum keine individuellen Entwicklungsfortschritte zu verzeichnen sind oder wenn das Kind oder der Jugendliche hinter die bereits erreichten Entwicklungsschritte nicht nur vorübergehend zurückfällt. Die Beurteilung des Entwicklungsprozesses orientiert sich an den individuellen Möglichkeiten und den individuellen Bedürfnissen des einzelnen Kindes oder Jugendlichen. Dies schließt eine differenzierte Betrachtung nach Förderschwerpunkten ein.

Grenzen für eine Unterrichtung an der allgemeinen Schule können ferner die Rechte der Mitglieder der Schulgemeinschaft, insbesondere das Recht der Mitschüler auf einen geordneten Unterricht und auf körperliche Unversehrtheit sein. Die in Abs. 1 und 5 gewählte Formulierung orientiert sich an Art. 24 Abs. 2 Buchst. b VN-

BRK, der von einem gleichberechtigten Zugang zur allgemeinen Schule mit den anderen aus der örtlichen Gemeinschaft ausgeht. Der Schutz der Mitglieder der Schulgemeinschaft, insbesondere der Mitschüler, einschließlich ihres Bildungsanspruches ergibt sich ebenfalls aus dem Gesichtspunkt des Kindeswohls sowie aus dem grundrechtlich geschützten Recht auf körperliche Unversehrtheit und dem verfassungsrechtlich verankerten Bildungsauftrag des Staates.

Vor einer Überweisung bzw. verpflichtenden Aufnahme in die Förderschule sind die konkret vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten der besuchten allgemeinen Schule unter Wahrung der ebenfalls berechtigten Förderinteressen der anderen Mitschülerinnen und Mitschüler auszuschöpfen; mögliche Maßnahmen der Jugend- und Sozialhilfe nach Maßgabe der dafür bestehenden Rechtsgrundlagen sind einzubeziehen. Gegebenenfalls ist der Besuch einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ zu prüfen, um der Schülerin oder dem Schüler einen gewünschten Verbleib in der allgemeinen Schule zu ermöglichen.

Abs. 6:

Im Konfliktfall entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde unter Anhörung der Erziehungsberechtigten und der betroffenen Schulen über den Lernort. Ein Konfliktfall liegt dann vor, wenn die zuständige allgemeine Schule oder Förderschule oder die Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ als Gastschule die Aufnahme des Kindes ablehnen. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde ist das örtlich zuständige Staatliche Schulamt der Sprengelschule, wenn es um die Aufnahme des Kindes an der Grundschule geht, und die örtlich zuständige Regierung, wenn die Aufnahme an der Förderschule abgelehnt wurde. Die Schulordnungen regeln das Nähere.

Steht der Lernort bei Schuljahresbeginn noch nicht fest, kann das Schulamt auf der Grundlage des Art. 41 Abs. 6 Satz 2 BayEUG festlegen, wo das Kind bis zur Entscheidung des Schulamtes unterrichtet werden soll.

Abs. 7:

Beim Verfahren zur Zurückstellung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf trifft die Förderschule künftig die Entscheidung über die Zurückstellung, sofern die Erziehungsberechtigten ihr Kind an der Förderschule angemeldet haben. Zudem ist die Förderschule künftig zu beteiligen, sofern die Sprengelgrundschule die von den Erziehungsberechtigten gewünschte Zurückstellung ablehnt oder die Erziehungsberechtigten eine zweite Zurückstellung beantragen. Eine zweite Zurückstellung bleibt bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf möglich. Durch die Neuregelung ist sichergestellt, dass bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den genannten Fällen auch die sonderpädagogische Fachkenntnis für die Beurteilung hinzugezogen wird. Die Rolle der Förderschule als Kompetenzzentrum für Sonderpädagogik wird hierdurch betont.

Abs. 8:

Schülerinnen und Schüler ohne Förderbedarf, die die offene Klasse einer Förderschule besuchen, können auch die Jahrgangsstufe 1 A besuchen; dieser Möglichkeit ist bei der Länge der Schulpflicht Rechnung zu tragen (Satz 1). Die Neuregelung in Satz 2 2. Halbsatz stellt sicher, dass auch bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die die Berufsschulstufe am Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besuchen, dieselben Befreiungsmöglichkeiten nach Art. 39 Abs. 4 Satz 1 Ziffern 2 (Arbeitsverhältnis) und 3 (Härtefall) bestehen, wie sie für Schülerinnen und Schüler an Berufsschulen einschließlich derer zur sonderpädagogischen Förderung

gelten. Insoweit wird eine Lücke im Gesetz geschlossen, die durch die Besonderheit der Einordnung der Berufsschulstufe des Förderzentrums, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung als Teil des Förderzentrums und damit der Volksschule zur sonderpädagogischen Entwicklung entstanden ist.

Eine weitere Möglichkeit zur Beendigung der Vollzeitschulpflicht wird für Schülerinnen und Schüler des Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ab der Jahrgangsstufe 12 neu eingeführt. Voraussetzung ist, dass die Jugendlichen an einer Maßnahme der Arbeitsverwaltung teilnehmen. Das vorzeitige Ende der Vollzeitschulpflicht begründet in diesem Fall den Beginn der Berufsschulpflicht, die ebenfalls am Förderzentrum erfüllt wird. Hintergrund der Neuregelung sind erfolgreiche Kooperationen von Integrationsfachdiensten, Förderschulen und Arbeitsagenturen sowie Unternehmen und Betrieben, die das Ziel verfolgen, geeignete Schülerinnen und Schüler des Förderzentrums Förderschwerpunkt geistige Entwicklung auf dem regulären Arbeitsmarkt zu integrieren, jedoch rechtlich die Berufsschulpflicht der Schülerinnen und Schüler erfordern.

Abs. 9:

Keine Änderung. Übernahme des bisherigen Abs. 5.

Abs. 10:

„Förderlehrgänge“ der Arbeitsverwaltung gibt es nicht mehr; es wird daher allgemein von berufsvorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsverwaltung gesprochen. Redaktionelle Klarstellung, dass es in Art. 41 Abs. 10 um den Besuch der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung geht.

Abs. 11:

Abs. 11 regelt die Überweisung von der allgemeinen Schule an die Förderschule und umgekehrt; für den Konfliktfall wird auf die Regelungen des Abs. 6 verwiesen.

§ 1 Nr. 10 (Art. 43 BayEUG):

Abs. 2:

Mit der Ergänzung von Abs. 2 Nr. 5 besteht die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an eine Volksschule mit dem Schulprofil „Inklusion“ zuzuweisen, um dort ggf. ein ihrem oder seinem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprechendes schulisches Angebot wahrnehmen zu können. Im Rahmen der Schulprofilbildung kann ein räumlicher Einzugsbereich für die Schülerinnen und Schüler festgelegt werden, die für eine Zuweisung aus anderen Sprengeln in Betracht kommen; damit wird die für die Schulprofilsschule notwendige Zustimmung der betroffenen Schulaufwandsträger abgesichert. Im Übrigen redaktionelle Änderung.

Abs. 4:

In Fällen, in denen eine Schülerin oder ein Schüler an der Sprengelschule keine Gelegenheit zum Besuch einer Partnerklasse hat, soll in besonderen Fällen der Besuch der Partnerklasse einer Förderschule des Nachbarsprengels nach Art. 43 Abs. 4 Satz 3 möglich sein. Eine solche Zuweisung muss wegen der Transportkosten die Ausnahme sein und bleibt daher vor allem auf Fälle beschränkt, bei denen der Besuch der Partnerklasse keine erheblichen Mehraufwendungen verursacht. Eine Zuweisung kommt z.B. dann in Betracht, wenn der Wohnort nicht weit von der Gastsschule entfernt liegt und die zuständige Förderschule keine Partnerklasse hat.

§ 1 Nr. 11 (Art. 56 Abs. 4 BayEUG):

Die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 Satz 3) setzt die Mitwirkung des Kindes voraus; diese soll sichergestellt werden.

§ 1 Nr. 12 (Art. 60 BayEUG):

Heilpädagogische Förderlehrer und sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe können nach Art. 60 Abs. 2 Satz 3 BayEUG bereits seit der Änderung des BayEUG im Jahr 2003 im Rahmen des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (MSD) an allgemeinen Schulen tätig sein. Da in der Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ die sonderpädagogische Unterstützung nicht im Wege des MSD erfolgt, ermöglicht Art. 60 Abs. 2 Satz 1 die Tätigkeit an der allgemeinen Schule als Personal der allgemeinen Schule.

§ 1 Nr. 13 (Art. 65 BayEUG):

Die Entwicklung des Schulprofils „Inklusion“ ist eine Aufgabe der gesamten Schulfamilie. Nach dem geltenden Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bedarf es bereits des Einvernehmens mit dem Schulforum, wenn ein Schulprofil entwickelt wird, das der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde unterliegt. Da es ein Schulforum nicht an allen Schulen, insbesondere nicht an Grundschulen gibt (vgl. Art. 69 Abs. 1 Satz 2), kommt dem Einvernehmen des Elternbeirats auch bei der Entwicklung des Schulprofils „Inklusion“ eine besondere Bedeutung zu und war entsprechend in Art. 65 Abs. 1 Satz 3, Nr. 13 zusätzlich aufzunehmen.

§ 1 Nr. 14 (Art. 76 BayEUG):

Damit ein Kind an der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens (Art. 56 Abs. 4 i.V.m. Art. 41 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 Satz 3) mitwirken kann, bedarf es der Unterstützung durch die Erziehungsberechtigten (z.B. Beförderung).

Anhang

zu den Kosten für die Kommunen

Parameter der Kostenschätzung erstellt durch das Kultusministerium

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass eine konkrete Kostenschätzung nicht möglich ist; allerdings können einzelne Parameter benannt und beziffert werden, die im Fall der Umsetzung der neuen Regelungen Kosten verursachen:

Schülerbeförderungskosten:

Die Voraussetzungen der Beförderungspflicht regelt § 2, insbesondere § 2 Abs. 2 Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV).

Sofern Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Nähe der Schule wohnen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SchBefV) und keiner behinderungsbedingten Beförderung bedürfen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SchBefV), fallen keine Beförderungskosten an. Dies wird bei den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung und je nach Förderbedarf, Alter des Kindes und Beschaffenheit der Wegstrecke auch in den anderen Förderschwerpunkten der Fall sein.

Sofern Schülerinnen und Schüler weiter von der besuchten Schule bzw. Gastschule entfernt wohnen oder eine besondere behinderungsspezifische Beförderung benötigen, entstehen jedoch Schülerbeförderungskosten. Um eine Vorstellung über mögliche Kosten zu entwickeln, wurden fiktive Fallgruppen gebildet, die aus der nachfolgenden Tabelle zu ersehen sind:

Kosten der Beförderung zur allgemeinen Schule (fiktive Fallgruppen)				
Besuch der Sprengel- bzw. Gastschule	Schulart (Grund- oder Hauptschule)	Einzelbeförderung (Taxi)	Einzelbeförderung (behindertengerechtes Fahrzeug, z.B. spezielles Taxi)	Sammelbeförderung (behindertengerechtes Fahrzeug, z.B. Kleinbus)
Sprengelschule	Grundschule (Entfernung 2 km)	rd. 5,69 € (1,75 €/km x 2 km + 2,19 € Pauschale) x 2 Fahrten x 185 Tage = 2.105,30 €	rd. 6,19 € (2,0 €/km x 2 km + 2,19 € Pauschale) x 2 Fahrten x 185 Tage = 2.290,30 €	rd. 3,00 € (1,50 €/km x 2 km) x 2 Fahrten x 185 Tage = 1.110,00 €
	Hauptschule (Entfernung 5 km)	rd. 10,19 € (1,60 €/km x 5 km + 2,19 € Pauschale) x 2 Fahrten x 185 Tage = 3.770,30 €	rd. 11,44 € (1,85 €/km x 5 km + 2,19 € Pauschale) x 2 Fahrten x 185 Tage = 4.232,80 €	rd. 7,50 € (1,50 €/km x 5 km) x 2 Fahrten x 185 Tage = 2.775,00 €
Gastschule	Grundschule (Entfernung 5 km)	rd. 10,19 € (1,60 €/km x 5 km + 2,19 € Pauschale) x 2 Fahrten x 185 Tage = 3.770,30 €	rd. 11,44 € (1,85 €/km x 5 km + 2,19 € Pauschale) x 2 Fahrten x 185 Tage = 4.232,80 €	rd. 7,50 € (1,50 €/km x 5 km) x 2 Fahrten x 185 Tage = 2.775,00 €
	Hauptschule (Entfernung 15 km)	rd. 24,69 € (1,50 €/km x 15 km + 2,19 € Pauschale) x 2 Fahrten x 185 Tage = 9.135,30 €	rd. 28,44 € (1,75 €/km x 15 km + 2,19 € Pauschale) x 2 Fahrten x 185 Tage = 10.522,80 €	rd. 22,50 € (1,50 €/km x 15 km) x 2 Fahrten x 185 Tage = 8.325,00 €

Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter:

Die Kosten für Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter (auch Integrationshelfer, persönliche Assistenz genannt) im Rahmen der Eingliederungshilfe (Bezirke, kommunaler Träger der öffentlichen Jugendhilfe) hängen maßgeblich von der erforderlichen Dauer der Unterstützung ab. Zur Vereinfachung wird von einer Betreuung während der Unterrichtszeit und auf dem Schulweg während des ganzen Jahres ausgegangen, obgleich manche Schülerinnen und Schüler einen geringeren Unterstützungsbedarf haben und dadurch weniger Kosten anfallen. Bei der Unterrichtszeit werden zwei

Varianten gewählt: Insgesamt 5 Stunden bei Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 und 2 sowie insgesamt 6 Stunden ab Jahrgangsstufe 3. Nachmittagsunterricht wird nicht separat berücksichtigt; stattdessen werden die höheren Kosten für eine Assistenzkraft bei Besuch einer Ganztagschule geschätzt. Es wird von einem durchschnittlichen Stundensatz von 15 € ausgegangen (einschließlich Teilnehmerinnen und Teilnehmer des freiwilligen sozialen Jahrs).

Kosten/Schüler/Schuljahr:

15 € x 5 Std. x 185 Schultage =	13.875 €(GS)
15 € x 6 Std. x 185 Schultage =	16.650 €(HS)
Ganztagsschule: 15 € x 9 Std. x 148 Schultage =	19.980 €
+ 15 € x 6 Std. x 37 Schultage =	3.300 €
insgesamt	23.310 €

Mögliche Einsparungen:

Beförderung zu öffentlichen Förderschulen:

Genauere Zahlen zu den Schülerbeförderungskosten im Bereich der öffentlichen Förderschulen oder gar für die einzelnen Förderschwerpunkte sind nicht bekannt. Bei staatlichen Schulen insgesamt (alle Schularten) sind jedoch folgende durchschnittliche Beförderungskosten je Schüler im Jahr 2008 entstanden und können als Anhaltspunkt dienen:

– Kreisfreie Gemeinden:	453 €
– Kreisangehörige Gemeinden:	635 €
– Landkreise:	639 €
– Bezirke:	2.692,68 € (Jahr 2007).

Die kreisfreien Gemeinden und Landkreise sind Träger der Sonderpädagogischen Förderzentren, der Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung (vormals: Schulen zur Lernförderung, zur Erziehungshilfe und zur Sprachförderung) sowie der Förderzentren geistige Entwicklung. Die Schulaufwandsträgerschaft der Bezirke besteht bei den Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie bei drei Schulen zur Sprachförderung. Andere staatliche Schulen mit der Schulaufwandsträgerschaft des Bezirks gibt es nicht; es kann daher davon ausgegangen werden, dass es sich bei den auf Bezirksebene entstandenen durchschnittlichen Beförderungskosten ausschließlich um Kosten aus dem Förderschulbereich handelt.

Einsparung Heilpädagogische Tagesstätten (HPT):

- Tagessatz: rd. 95 € x 185 = **17.575 €** plus ggf. Ferientage
- **zusätzlich Fahrtkosten** (keine Zahlen bekannt).

Einzelne Fallgruppen:

Bei einer Gegenüberstellung möglicher Kosten (Beförderungskosten nach der vorgenannten Tabelle) und möglicher Ersparnisse können folgende Fallgruppen für die kommunale Seite gebildet werden, wobei nachfolgend stets davon ausgegangen wurde, dass eine Beförderung erforderlich ist; entfällt eine Beförderung, sind die Mehrkosten deutlich geringer bzw. ist eine Ersparnis möglich.

- Besuch der Sprengelgrundschule
 - mit Schulbegleiterin oder Schulbegleiter:

Einsparung von rd. 1.500 €, da i.d.R. keine HPT besucht wird; ggf. ersparte Beförderungskosten zur Förderschule kämen noch hinzu.
 - ohne Schulbegleiterin oder Schulbegleiter (z.B. ggf. in der Klasse nach Art. 30b Abs. 5):

Ersparnis von rd. 15.500 €, sofern im Gegensatz zum Lernort Förderschule keine HPT besucht wird; ggf. zusätzlich ersparte Beförderungskosten zur Förderschule.

- Besuch der Sprengelhaupt/mittelschule
 - mit Schulbegleiterin oder Schulbegleiter:

Mehrkosten bis zu rd. 3.000 €, sofern die Schülerin oder der Schüler befördert werden muss; im Gegenzug aber ggf. ersparte Beförderungskosten zur Förderschule.
 - ohne Schulbegleiterin oder Schulbegleiter (z.B. ggf. in der Klasse nach Art. 30b Abs. 5):

Ersparnis von rd. 14.000 €, sofern im Gegensatz zum Lernort Förderschule keine HPT besucht wird; ggf. zusätzlich ersparte Beförderungskosten zur Förderschule.
- Besuch der Gastgrundschule
 - mit Schulbegleiterin oder Schulbegleiter:

Im Wesentlichen kostenneutral, da i.d.R. keine HPT besucht wird; ggf. zusätzlich ersparte Beförderungskosten zur Förderschule.
 - ohne Schulbegleiterin oder Schulbegleiter (z.B. ggf. in der Klasse nach Art. 30b Abs. 5):

Ersparnis von rd. 14.000 €, sofern im Gegensatz zum Lernort Förderschule keine HPT besucht wird; ggf. zusätzlich ersparte Beförderungskosten zur Förderschule.
- Besuch der Gasthauptschule
 - mit Schulbegleiterin oder Schulbegleiter:

Mehrkosten bis zu rd. 9.500 €, sofern die Schülerin oder der Schüler befördert werden muss; im Gegenzug aber ggf. ersparte Beförderungskosten zur Förderschule.
 - ohne Schulbegleiterin oder Schulbegleiter (z.B. ggf. in der Klasse nach Art. 30b Abs. 5):

Ersparnis von rd. 7.000 €, sofern im Gegensatz zum Lernort Förderschule keine HPT besucht wird; ggf. zusätzlich ersparte Beförderungskosten zur Förderschule.
- Schulische Nachmittagsbetreuung

Beim Besuch einer Ganztagschule entstehen Mehrkosten von rd. 6.000 €, sofern eine Schulbegleiterin oder ein Schulbegleiter benötigt wird.

Im Ergebnis entstehen je nach Behinderung, Entfernung des Wohnortes von der Schule und sonstiger Faktoren wie insbesondere der Inanspruchnahme von Angeboten der nachmittäglichen Betreuung im Rahmen der Ganztagschule oder Heilpädagogischen Tagesstätte auf der kommunalen Seite entweder Einsparungen oder Mehrkosten. Insgesamt bleibt abzuwarten, wie sich Zusatzkosten und Entlastungen bei den kommunalen Gebietskörperschaften entwickeln.